



Hygieneplan für die Zeit der „Corona-Krise“

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz im Unterricht
6. Infektionsschutz beim Sportunterricht
7. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen und bei der Trinkwasserversorgung
8. Infektionsschutz im Schulbüro
9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
10. Wegeföhrung
11. Konferenzen und Versammlungen
12. Meldepflicht

VORBEMERKUNG

Mit Hilfe der hier getroffenen Regelungen für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes möchten wir eine Lern- und Arbeitsumgebung schaffen, die das Risiko einer Ansteckung mit dem „neuartigen Corona-Virus“ minimiert. Diese Regelungen basieren auf einem Musterplan der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg und wurden an örtliche Bedingungen angepasst.

Hierbei gilt als wichtigste Regel das unbedingte Einhalten von geeigneten Abständen zu anderen Personen und entsprechende Einhaltung von Handhygiene durch Waschen und Desinfizieren.



1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben, telefonischen Kontakt zur Hotline 116 117, zum Gesundheitsamt bzw. Hausarzt aufnehmen. Es wurden in Hamburg „Infektpraxen“ eingerichtet, in denen man sich nach Terminvereinbarung unter 040/22802-930 zur Diagnostik vorstellen kann. Wir bitten um eine umgehende Information/Krankmeldung an das Sekretariat der SAS!
- Unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes werden die Hände gewaschen bzw. desinfiziert.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
 - b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben



und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Die ASH beabsichtigt, alle Katholischen Schulen in Hamburg flächendeckend auch über den Prüfungszeitraum hinaus mit Handdesinfektionsmittel versorgen zu lassen.

- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen oder es können Einweghandschuhe getragen werden (der sachgerechte Umgang mit Einmalhandschuhen liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Entsprechende Informationsaushänge sind in Räumen anzubringen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Der Nutzen von MNB wird zurzeit unterschiedlich bewertet. Zurzeit beraten die Landesregierungen über das grundsätzliche Tragen von Masken. Eine endgültige Entscheidung dazu ist noch nicht getroffen. Es empfiehlt sich überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, zum Beispiel während der Schülerbeförderung oder ggf. auch in den Pausen, MNB zu tragen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Soll die Maske



ohne Reinigung wieder aufgesetzt werden, so gibt es die Empfehlung, zur Aufbewahrung eine belüftete Plastikdose zu nutzen. (Hinweise finden sich auf den einschlägigen Seiten im Internet.)

- Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.

Die Beschaffung und Pflege von MNS oder MNB sowie der sachgerechte Umgang mit diesen liegt in der Verantwortung von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern sowie den Beschäftigten an Schulen. Ggf. können Schulen nach ihren Möglichkeiten bei der Beschaffung unterstützen.

Zuständig: Jede Einzelperson

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Deshalb sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie aller an der Schule Beschäftigten in den Klassenräumen entsprechend anzuordnen.

Um die Hygiene zu erhöhen und das Infektionsrisiko zu verringern, soll jede Lerngruppe nur in einem einzigen Raum unterrichtet werden. In diesem Raum sollen die Schülerinnen und Schüler jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen bekommen. Die nicht genutzten Räume einer Schule sind dauerhaft zu verschließen.

Die doppelte Nutzung eines Unterrichtsraumes durch eine andere Lerngruppe ist prinzipiell möglich, wenn der Raum zwischen den jeweiligen Nutzungen gründlich gereinigt wird (Tische und Handkontaktflächen). Wird beispielsweise eine Klasse in zwei Lerngruppen aufgeteilt, so können beide Lerngruppen ihren alten Klassenraum wechselseitig nutzen. Voraussetzung ist einerseits die gründliche Reinigung zwischen den Nutzungen und andererseits die Zuweisung von eigenen Arbeitsplätzen für jeden Schüler bzw. jede Schülerin, die von den Schülerinnen und Schülern der jeweils anderen Lerngruppe nicht genutzt werden.



Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Das pädagogische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

Reinigung

Für die Reinigung gilt grundsätzlich der vorhandene Reinigungsplan.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Folgende Kontaktflächen sollen gründlich und mindestens viermal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tischflächen,
- und alle weiteren Griffbereiche

Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume werden täglich gereinigt.

Sportunterricht findet vorläufig nicht statt. Die Sporthalle wird nur dann täglich gereinigt, wenn sie wieder benutzt wird.

Sonstige personengenutzte Räume sollten ebenfalls intensiv gelüftet werden. Auch in Schulbüros, Lehrerzimmern, Aufenthalts- und Konferenzräumen, Teeküchen etc. werden – je nach Frequentierung und der sich daraus ergebenden Erfordernis – die Kontaktflächen einer intensiveren Reinigung unterzogen.

Zuständig: beauftragte Reinigungsfirma, Hausmeister, Schulleitung



3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen, ggf. sind einzelne Toilettenkabinen dauerhaft zu schließen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und vor den WC-Anlagen ggf. beim Warten die notwendigen Abstände eingehalten werden. Diese sind durch entsprechende Markierungen am Boden deutlich wahrnehmbar zu machen.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind viermal täglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen sollte mehrmals täglich erfolgen.

Zuständig: beauftragte Reinigungsfirma, Hausmeister sowie das Kollegium der Schule

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Dazu sollen die Schülerinnen und Schüler nur in ihrer eigenen Lerngruppe in die Pause gehen und dort nicht mit anderen Lerngruppen in Kontakt kommen. Die Pausen werden zeitlich versetzt wahrgenommen, ggf. werden auf dem Schulhofe getrennte Aufenthaltsbereiche für die unterschiedlichen Lerngruppen markiert.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Grundsätzlich wird die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von der Größe des Klassenraums und der Klassenfrequenz auf max. 15 reduziert.



Lehrkräfte achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände (Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren.

Jede Gruppe erhält nur einen einzigen dauerhaft zu nutzenden Klassenraum. Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt einen einzigen Arbeitsplatz zugewiesen, der nur von ihr/ihm genutzt wird.

Ein Raum kann auch von zwei Gruppen genutzt werden, wenn zwischen den Nutzungen eine gründliche Reinigung stattfindet und so viele Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, dass die Schülerinnen und Schüler jeder Gruppe eigene Arbeitsplätze haben, die von der jeweils anderen Gruppe nicht genutzt werden.

Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.Ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur digital möglich.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

6. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden.

Zuständig: Schulleitung

7. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN UND IN DER TRINKWASSERVERSORGUNG

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender sind bis auf Weiteres außer Betrieb zu nehmen. Eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Schülerinnen und Schüler ist durch Eigenversorgung in Abstimmung mit den Eltern bzw. den älteren Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.

Möglichkeiten für eine Wiederaufnahme des Kantinenbetriebes werden in Abstimmung mit dem Caterer geprüft und sind von der Umsetzung von Abstands- und Hygieneregeln auch in diesem Bereich abhängig.

Zuständig bei Trinkwasserspendern: Schulleitung

Zuständig bei Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer



8. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros.

Zuständig: Sekretariat, Schulleitung

9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Bei bestimmten Personengruppen besteht ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Dieses ist wie folgt zu beachten:

Für die Notbetreuung und die ab dem 27.04.2020 sukzessiv startenden Unterrichtsangebote für ausgewählte Jahrgänge an allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gelten zum Einsatz des pädagogischen Personals folgende Hinweise:

Beschäftigte, die einer der nachfolgend genannten Risikogruppe angehören, **können** auf eigenen Wunsch **auf der Grundlage eines ärztlichen Attests oder einer plausiblen Erklärung** gegenüber der Schulleitung im „Homeoffice“ bleiben. Es wird den Beschäftigten empfohlen, hierzu Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu halten. **Grundsätzlich sind Beschäftigte, auch wenn sie einer Risikogruppe angehören, einsatzfähig.**

Zu den Risikogruppen gehören:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Vorerkrankungen:
Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck), Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Niere, Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), Krebserkrankungen, geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme).
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 60 Jahre.

Diese Gruppen können stattdessen im Fernunterricht sowie in Organisations-, Verwaltungs- und weiteren pädagogischen Tätigkeiten in der Schule ohne dauerhaften direkten Schülerinnen- und Schülerkontakt eingesetzt werden.

Mögliche weitere Beschäftigtengruppen für das „Homeoffice“:

Wenn für den schulischen Präsenzunterricht mit Schülerinnen und Schülern nicht alle Beschäftigten benötigt werden, **können weitere Gruppen von Beschäftigten im**



Homeoffice eingesetzt werden, auch wenn sie im o.a. Sinne dienstfähig sind.

Vorrangig sind dann folgende Lehrkräfte im Homeoffice einzusetzen:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personen im eigenen Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehören,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigene, erkrankte Kinder bis 14 Jahre betreuen müssen. Hierbei gilt, je älter ein zu betreuendes Kind ist, desto eher kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eingesetzt werden.

Schul- und Sozialbehörde haben vereinbart, dass alle Lehrkräfte jederzeit die Notbetreuung der Hamburger Kindertagesstätten in Anspruch nehmen können. Betreuungsprobleme von Lehrkräften mit kleinen Kindern sind daher künftig kein Grund mehr, nicht im schulischen Präsenzunterricht eingesetzt zu werden.

Bei einer Schwerbehinderung oder Schwangerschaft werden Beschäftigte dann nicht im schulischen Präsenzunterricht eingesetzt, wenn eine gefährliche Vorerkrankung im o.a. Sinne vorliegt.

Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko

- **Kinder und Jugendliche mit einschlägigen Vorerkrankungen**, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden, **müssen den Präsenzunterricht in der Schule nicht besuchen**. Sie können zunächst zuhause bleiben und am Fernunterricht teilnehmen. Der Verbleib im Fernunterricht kann in diesem Fall auch bis zum Ende des laufenden Schuljahres ausgeweitet werden.
- **Gesunde Schülerinnen und Schüler** ohne einschlägige Vorerkrankungen werden **auf Antrag dann** von der Teilnahme am **Präsenzunterricht befreit**, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft **mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet sind**. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen. Gleiches gilt bspw. für Geschwister mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion. Das Vorliegen der Vorerkrankungen bzw. besonderen Gefährdung bei diesen im Haushalt lebenden Personen ist glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweise, durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch eine andere glaubhafte schriftliche Erklärung zum Grund der Gefährdung geschehen.

Zuständig: Schulleitung/Erziehungsberechtigte



10. WEGEFÜHRUNG

Um das Einhalten der Abstandsregelung zu erleichtern und ein gegenseitiges Begegnen auf den Schulfluren zu minimieren, gelten folgende Regelungen für die Treppenhäuser:

- Altbau: - vorderes Treppenhaus zur Alfredstraße: Aufgang
 - hinteres Treppenhaus (Kapelle): Abgang
- FSH: - Eingang bei Hausmeisterloge, Aufgang vorderes Treppenhaus
 - Abgang hinteres Treppenhaus, Ausgang Seitentür

ggf. Ansgarhaus: Eingang durch Tür zum Schulhof, Ausgang Tür zur Kapelle

Diese Regelungen sind durch entsprechende Markierungen am Boden bzw. an den Wänden zu verdeutlichen.

Türen sind geöffnet zu halten. Dies gilt nicht für Toilettenkabinen und Brandschutztüren.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Präsenz-Konferenzen müssen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Von Elternversammlungen ist abzusehen, ggf. können sie als Video- oder Telefonkonferenzen organisiert werden.

Alle schulischen Veranstaltungen für das Schuljahr 2019/20 stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt durch Schulleitung, ASH bzw. andere Behörden.

Zuständig: Schulleitung

12. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT

Sollten während des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung in der Schule bei **Schüler_innen oder Beschäftigten** der Schule einschlägige **Corona-Symptome**



aufzutreten, so sind Schüler_innen ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Aufgrund der **Coronavirus-Meldepflicht**verordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt, **dem Schulträger** sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung (corona@bsb.hamburg.de) zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.

Die **Dokumentationspflicht** bei Verdachts- und Erkrankungsfällen ist **beizubehalten**.

Zuständig: Schulleitung